

EEG 2027 & NETZPAKET

Was für die Bürgerenergie im
parlamentarischen Verfahren geändert
werden sollte



WARUM BÜRGERENERGIE?

Was Bürgerenergiegemeinschaften wirtschaftlich und politisch beitragen.

Privates Kapital mobilisieren

Bürger:innen investieren eigenes Kapital in erneuerbare Energien und verbreitern die Investitionsbasis.

Wertschöpfung vor Ort

Erträge, Aufträge und kommunale Einnahmen bleiben stärker in der Region.

Unternehmertum stärken

Bürgerenergiegemeinschaften entwickeln Projekte, investieren und arbeiten mit Mittelstand und kommunalen Unternehmen vor Ort.

Beteiligung ermöglichen

Eigentum und Mitentscheidung machen aus Betroffenen Beteiligte und stärken die lokale Akzeptanz.

Umsetzung erleichtern

Lokale Akteure kennen Flächen, Dächer, Unternehmen und Kommunen – und können Projekte vor Ort anschieben.

Kurz gesagt

Bürgerenergie verbindet privates Kapital, unternehmerische Initiative und lokale Verantwortung.

WAS DIE BÜRGERENERGIE BRAUCHT

Damit diese Vorteile genutzt werden können: die wichtigsten Korrekturen im parlamentarischen Verfahren.

Aufdach-PV & Mieterstrom

Fixe Einspeisevergütung erhalten, bis wirtschaftliche Direktvermarktung tatsächlich verfügbar ist.

Direktvermarktung & Energy Sharing

Marktreife verbindlich feststellen; Energy Sharing als Direktvermarktungsweg und für § 50c klarstellen.

Bürgerwind

Eigenes Ausschreibungssegment mit 2 GW pro Jahr – Wettbewerb unter Gleichen.

Bürgerenergieregeln

Definition öffnen; Sperrfristen streichen; PV-Anlagenzusammenfassung praxistauglich gestalten.

Netzanschluss & Gesamtwirkung

Netzanschlussvorrang erhalten; EEG, Netzpaket und AgNes gemeinsam auf Finanzierung und Investitionssicherheit prüfen.

Weitere EEG-Punkte

§ 99b erhalten; Pachtregelung, negative Preise und CfD/PPA praxistauglich ausgestalten.

1 | AUFDACH-PV & MIETERSTROM

Fixe Einspeisevergütung für kleine Dach-PV erhalten – bis Direktvermarktung wirklich funktioniert.

KABINETTSENTWURF – WAS STEHT DRIN?

- Fixe Einspeisevergütung entfällt; Übergangszahlung liegt 1 ct/kWh unter dem anzulegenden Wert und läuft höchstens 36 Monate.
- Die besondere Volleinspeiserförderung entfällt.
- Kleine Mieterstromprojekte verlieren damit eine verlässliche Erlösquelle für Überschussstrom.

WAS DIE BÜRGERENERGIE BRAUCHT

- Fixe Einspeisevergütung vorerst erhalten.
- Volle Dächer und Volleinspeisung weiter wirtschaftlich anreizen.
- Mieterstrom: Überschussstrom verlässlich vergüten; 50-%-Begrenzung nicht zusätzlich auf direkt vermarktete Anlagen anwenden.

Einordnung in Verbändelandschaft: Schutz kleiner PV und Mieterstrom wird breit geteilt; bei fixer Einspeisevergütung und alternativen Instrumenten gehen die Modelle auseinander.

2 | DIREKTVERMARKTUNG & ENERGY SHARING

Direktvermarktung erst bei Marktreife verpflichtend machen – Energy Sharing ausdrücklich als Vermarktungsweg öffnen.

KABINETTSENTWURF – WAS STEHT DRIN?

- Ab 2027 wird Direktvermarktung zum Regelfall; die bisherige 100-kW-Ausnahme entfällt.
- § 85 hilft nur kleinen Anlagen, nur befristet bis 2032 und nur nach Ermessen der BNetzA.
- Die EEG-seitige Verknüpfung von Energy Sharing mit Direktvermarktung und § 50c fehlt.

WAS DIE BÜRGERENERGIE BRAUCHT

- BNetzA muss die Marktreife anhand klarer gesetzlicher Kriterien feststellen.
- § 85: gebundene Entscheidung statt Ermessen; starres Enddatum 2032 streichen.
- Energy Sharing als sonstige Direktvermarktung klarstellen und den Bonus nach § 50c öffnen.

Einordnung in Verbändelandschaft: Breite Übereinstimmung, kleine Anlagen erst bei tragfähigen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen in die Direktvermarktung zu führen.

3 | BÜRGERWIND: WETTBEWERB UNTER GLEICHEN

Eigenes Ausschreibungssegment für Bürgerwind mit 2 GW Ausschreibungsvolumen pro Jahr.

KABINETTSENTWURF – WAS STEHT DRIN?

- Der Entwurf bleibt bei der Ausschreibungsbefreiung bis 18 MW und der Dreijahressperre.
- Der spätere Verlust von Bürgerenergiekriterien kann den Zahlungsanspruch gefährden.
- Damit bleibt das zentrale Finanzierungsproblem des Bürgerwinds bestehen.

WAS DIE BÜRGERENERGIE BRAUCHT

- Eigenes Segment nur für qualifizierte Bürgerenergiegemeinschaften.
- 2 GW pro Jahr; vom regulären Volumen nur tatsächlich realisierte Bürgerwindprojekte abziehen.
- Keine 18-MW-Grenze und keine Dreijahressperre; Wechselrecht sowie Insolvenz- und Verwertungsschutz vorsehen.

Einordnung in Verbändelandschaft: Die zentralen Bürgerwind-Akteure BWE, DGRV und BBEn erheben die Forderung gemeinsam; in den ausgewerteten Verbändestellungnahmen ist kein Widerspruch dokumentiert.

4 | BÜRGERENERGIEREGELN PRAXISTAUGLICH AUSGESTALTEN

Bei PV geht es nicht um die Ausnahme selbst, sondern um Sperrfrist, Definition und Anlagenzusammenfassung.

KABINETTSENTWURF – WAS STEHT DRIN?

- § 22b wird für Solar neu gefasst, die Ausschreibungsbefreiung bis 6 MW bleibt bestehen.
- Die Dreijahressperre bleibt aber bestehen.
- Anlagenzusammenfassung und Definition passen nicht ausreichend zu typischen Bürgerenergieprojekten.

WAS DIE BÜRGERENERGIE BRAUCHT

- Dreijahressperre streichen.
- § 24: Bürgerenergie-PV nur mit anderer Bürgerenergie-PV zusammenfassen.
- § 3 Nr. 15 für Projektgesellschaften und Kooperationen mit kommunalen Unternehmen öffnen.

5 | KUMULATIVE WIRKUNGEN

EEG 2027, Netzanschlusspaket und AgNes greifen gleichzeitig in Erlöse, Kosten und Finanzierung ein.

EEG 2027

- Weniger planbare Erlöse: feste Vergütung fällt weg, Direktvermarktung wird Standard.
- Negative Preise und neues Förderdesign verändern Cashflow und Finanzierung.
- Pachtregelung belastet Windprojekte zusätzlich.

NETZANSCHLUSSPAKET

- Redispatch-Vorbehalt erhöht das Abregelungs- und Erlösrisiko.
- Pauschale Einspeisebegrenzung wirkt zusätzlich – unabhängig vom konkreten Engpass.
- Anschlussbedingungen werden stärker vertraglich ausgestaltet.

AgNes

- Mögliche Einspeiseentgelte und Baukostenzuschüsse erhöhen die Projektkosten.
- Weitere Kosten treffen dieselben Projekte, deren Erlöse und Netzanschluss bereits unsicherer werden.

KUMULATIV: weniger planbare Erlöse + neue Kosten + schwächere Anschlussbedingungen = höhere Finanzierungsrisiken.

BBE: EEG, Netzpaket und AgNes gemeinsam auf ihre Gesamtwirkung prüfen.

Einordnung in Verbändelandschaft: Auch Markt- und Branchenakteure thematisieren kumulative Belastungen; BBE fordert die Gesamtfolgenprüfung.

6 | WEITERE EEG-ÄNDERUNGEN

Wichtig – aber nachrangig gegenüber den drei Kernforderungen und der Gesamtwirkung.

§ 99b erhalten

Bürgerenergiebericht nicht streichen: Projektlisten ersetzen kein systematisches Monitoring.

Pachtregelung

Statt harter Sanktion: progressive kommunale Teilhabezahlung prüfen; kommunale Flächen ausnehmen.

Negative Preise

Liquiditätsproblem lösen – Ausfälle nicht erst weit nach Ende der regulären Förderdauer kompensieren.

CfD / PPA

De-minimis-Schwelle, Marktwertkorridor und finanzierbare Wechselmöglichkeiten praxistauglich ausgestalten.

KAPAZITÄTSLIMITIERTE GEBIETE: GESETZLICHER ANSPRUCH WIRD DURCH VERTRAGSMODELL ERSETZT

HEUTE

Gesetzlicher Anspruch auf Netzanschluss – auch wenn dafür das Netz ausgebaut werden muss.

NETZPAKET

In kapazitätslimitierten Gebieten entfällt dieser Anspruch. Der VNB muss stattdessen unverzüglich einen Anschlussvertrag anbieten – verbunden mit bis zu 20 % entschädigungsloser Abregelung, in Windenergiegebieten bis zu 18 %.

PROBLEM

Der Vertrag ist nicht vollständig gesetzlich standardisiert. Streit zwischen Projektierer und lokalem Netzmonopolisten über Anschlussbedingungen, technische Anforderungen und Realisierung kann damit zu deutlichen und teuren Zeitverzögerungen führen.

Wichtig: Bürgerenergiegemeinschaften können keine zeitaufwändigen Vertragsverhandlungen mit VNB führen

Flexible Anschlussvereinbarungen: ja – aber als freiwillige zusätzliche Option für einen früheren Anschluss, nicht als Ersatz des gesetzlichen Anschlussanspruchs.

EINORDNUNG DER VERBÄNDELANDSCHAFT¹

Die Problembefunde sind häufig breiter geteilt als die konkreten BBEn-Lösungsvorschläge.

Direktvermarktung	Breit geteilt: Kleine Anlagen vor nicht funktionierender oder unwirtschaftlicher Direktvermarktung schützen.
Kleine PV / Mieterstrom	Ähnlicher Problembefund, unterschiedliche Instrumente und Schwellen – insbesondere bei der fixen Einspeisevergütung.
Bürgerwind	Die zentralen Bürgerwind-Akteure BWE, DGRV und BBEn erheben die Forderung gemeinsam; in den ausgewerteten Verbändestellungnahmen ist kein Widerspruch dokumentiert.
Kumulative Wirkungen	Viele Akteure thematisieren Wechselwirkungen und Mehrfachbelastungen; BBEn fordert eine Gesamtfolgenprüfung von EEG, Netzpaket und AgNes.

¹ Eigene Auswertung: 121 externe Einreichungen · 59 geprüfte Regelungspunkte · Stand 14.09.2026 · Schweigen wurde nicht als Gegenposition gewertet.

KONTAKT



Harald Uphoff

Vorstand Politik und Kommunikation

harald.uphoff@buendnis-buergerenergie.de

www.buendnis-buergerenergie.de



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit.**